

17. Juli 1984


REPUBLIK ÖSTERREICH
**BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

⌈ Geschäftszahl 14.102/4-I/1/84 ⌋

Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
Parlament

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	33 - GE/19 84
Datum:	18. JULI 1984
Verteilt:	1984 -07-23 <i>Froner</i>

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz-VStG 1950 geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

H. Obzwagner

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz-VStG 1950 geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 9. Juli 1984
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teyer



17. Juli 1984 !

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.102/4-I/1/84

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

1010 W i e n

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Verwaltungsstraf-
 gesetz-VStG 1950 geändert wird;
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellaungnahme

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, der mit Schreiben vom 23.5.1984, Zl. 601.468/23-V/1/84 übermittelt wurde, beehrt sich das ho.Ressort folgendes mitzuteilen:

In § 49a Abs.4 und Abs.6 VStG 1950 idFd Art.I Z 2 des gegenständlichen Gesetzentwurfes sollte darauf Bedacht genommen werden, daß der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges nicht nur eine Person (natürliche oder juristische), sondern auch eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit (OHG, KG) sein kann. Da § 9 VStG 1950 ohnehin auch für Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit gilt, sollte verdeutlicht werden, daß die Anonymverfügung auch einer solchen Personengemeinschaft zugestellt werden kann.

Dies könnte etwa dadurch erfolgen, daß der 1.Halbsatz im § 49 a Abs.4 wie folgt geändert wird:

"Die Anonymverfügung ist einer Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit zuzustellen, ...".

- 2 -

Der letzte Satz des Abs.6 dieser Bestimmung wäre entsprechend anzupassen und sollte wie folgt lauten:

"Eine Verknüpfung von Daten der Anonymverfügung mit solchen der Person oder der Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit gemäß Abs.4 oder des für sie gemäß § 9 verantwortlichen Organes ist unzulässig."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 9. Juli 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

